

Zweiundzwanzigste Durchführungsbestimmung*)
zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe.
— Vorschriften zur Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952 und zum Rechnungswesen
der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe —

Vom 29. Februar 1952

Zur Durchführung der Verordnung vom 12. Mai 1948 über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (ZVOBl. S. 148) wird für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe folgendes bestimmt:

§ 1

Eröffnungsbilanz zum X. Januar 1952

(1) Die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (StFB) reichen die gemäß § 6 der Verordnung vom 14. Februar 1952 über die Bildung von Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben (GBl. S. 149) aufzustellende Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952 bis zum 31. März 1952 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung in zweifacher Ausfertigung ein.

(2) Die Ministerien für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierungen entwickeln aus den Einzelbilanzen der Betriebe je eine zusammengefaßte Bilanz in fünffacher Ausfertigung. Eine Ausfertigung verbleibt beim Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Landesregierung, und drei Ausfertigungen der zusammengefaßten Bilanz sind unter Beilage von je einer Ausfertigung der Einzelbilanzen der Betriebe bis zum 7. April 1952 dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Forstwirtschaft, einzureichen. Die vierte Ausfertigung der zusammengefaßten Bilanzen ist zum gleichen Termin dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik unmittelbar zuzustellen.³

(3) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Hauptabteilung Forstwirtschaft, stellt die zusammengefaßten Bilanzen der Länder zu einer **Gesamtbilanz in dreifacher Ausfertigung zusammen**

und reicht davon zwei Ausfertigungen dem Ministerium der Finanzen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bis zum 11. April 1952 ein.

§ 2

Inventur- und Bewertungsvorschriften

Für die StFB sind die Inventur- und Bewertungsvorschriften gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 32) unter Berücksichtigung der besonderen Bewertungsrichtlinien der StFB für die Zeitwerteröffnungsbilanz zum 1. Januar 1952 in der Fassung vom 15. Dezember 1951 verbindlich.

§ 3

Rechnungswesen

Für die StFB ist der Einheitskontenrahmen der Forstwirtschaft (EKRF) in der Fassung vom 15. Dezember 1951 mit Wirkung vom 1. Januar 1952 verbindlich.

§ 4

A bschreibungs Vorschriften

Für die StFB sind die Abschreibungsvorschriften gemäß der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 15. Januar 1951 zur Verordnung über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe — Vorschriften über das Rechnungswesen der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 32) mit Wirkung vom 1. Januar 1952 verbindlich.

Berlin, den 29. Februar 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: G e o r g i n o
Staatssekretär

*) 21. Duichlb. — Einheitskontenrahmen und Buchungsanweisungen (GBl. 1951 S. 1120).

Mitteilung des Verlages

Meldeordnung
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. September 1951

Format DIN A 6 — Umfang 16 Seiten — Preis 0,10 DM

Bestellungen nimmt der Buchhandel oder der Verlag entgegen

DEUTSCHER ZENTRALVERLAG, BERLIN O 17, MICHAELKIRCHSTRASSE 17